

Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen

Zur Erleichterung des Einsatzes von Lehrkräften an Ersatzschulen wurden vom Ministerium für Bildung mit Schreiben vom 19.07.2022 einige Hinweise gegeben, welche bis zur vorgesehenen Änderung des Schulgesetzes gelten sollen.

Magdeburg, 07.09.2022

Diese werden Ihnen nachfolgend aufgezeigt:

- Wurde bei einem „Seiteneinsteiger“ die pädagogische Eignung bereits im Rahmen seiner Tätigkeit an einer anderen Schule in Sachsen-Anhalt oder in einem anderen Bundesland durch die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde festgestellt, muss eine entsprechende Eignungsprüfung mit Unterrichtsbesuch bei einem Unterrichtseinsatz an einer anderen freien Schule in Sachsen-Anhalt nicht erneut vorgenommen werden.

Im Regelfall kann so vorgegangen werden. Dieses ist - zumindest in den Fällen, in denen die pädagogische Eignung an einer anderen Schule in Sachsen-Anhalt festgestellt wurde – bereits Praxis.

- Bei Lehrkräften (Seiteneinsteigern), die bereits an öffentlichen Schulen im Land Sachsen-Anhalt tätig waren, ist die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz an einer Ersatzschule entbehrlich.

Es gilt Folgendes: Diese Lehrkräfte könnten in Bezug auf das bereits an öffentlichen Schulen unterrichtete Fach wie Lehrkräfte nach § 16a Abs. 2 Satz 8 SchulG LSA behandelt werden. Die Anwendung von § 16 a Abs. 2 Satz 8 SchulG LSA wäre nur für Lehrkräfte an anerkannten Ersatzschulen oder Ersatzschulen, die Finanzhilfe erhalten, möglich.

Nach § 16 a Abs. 2 S. 8 Var. 4 SchulG LSA „Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach“ kann die Feststellung der pädagogischen

Nebenstelle Magdeburg

Dienstgebäude:
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

LSCHA-Poststelle.md@
sachsen-anhalt.de

Hauptsitz

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: +49 (345) 514-0
Fax: +49 (345) 514-1941
LSCHA-Poststelle@
sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Eignung entfallen, da eine solche Lehrbefähigung nur aufgrund eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst oder aufgrund einer Weiterbildung, für deren Teilnahme eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung Voraussetzung ist, erteilt worden sein kann. Die pädagogische Eignung sollte demnach schon festgestellt worden sein.

- Die Ergebnisse des sogenannten Matorixmatch-Verfahrens des Landes sollten genauso wie für die öffentlichen Schulen Berücksichtigung finden.

Im Grunde, so wurde festgestellt, ist dies möglich, Besonderheiten der Schulen in freier Trägerschaft bleiben zu beachten.

Es ist hier darauf hinzuweisen, dass durch die Möglichkeit der Gesamtschau gemäß § 3 Abs. 9 S. 5 SchifT-VO im SchifT-Bereich für Unterrichtsgenehmigungen an allgemeinbildenden Schulen etwaige weitere Möglichkeiten des Unterrichtseinsatzes vertan blieben.

Im berufsbildenden Bereich des öffentlichen Schuldienstes wird die Einstellung einer Lehrkraft nur dann vorgenommen, wenn aus der Qualifikation einer Lehrkraft der gesamte berufsbezogene Lernbereich abgeleitet werden kann. In der bisherigen Praxis ist anzumerken, dass eine Ablehnung im Matorix des öffentlichen Schuldienstes nicht zwingend auch eine Ablehnung für die Schulen in freier Trägerschaft bedeutet. Im Bereich SchifT werden auch einzelne Lernfelder abgeleitet und nicht der vollständige berufsbezogene Bereich. Darüber hinaus gibt es das Kriterium der Gesamtschau gemäß § 3 Abs. 9 S. 5 SchifT-VO, was Lehrkräften mit einer sehr individuellen Biografie ebenfalls die Möglichkeit eine Unterrichtsgenehmigung in einem Lernfeld eröffnet.

- Über den Einsatz von Lehrkräften in sog. Neigungsfächern entscheidet der jeweilige freie Schulträger (also auch bei Seiteneinsteigenden – ähnliches Verfahren wie an öffentlichen Schulen, wo die Schulleitung derartige Entscheidungen selbst treffen darf).

Hier bitte ich Sie darauf zu orientieren, dass der Einsatz von Seiteneinsteigenden für maximal zwei Neigungsfächer begrenzt wird.

- Unter Zurückstellung von Bedenken wird unter der Bedingung, dass eine Feststellung der pädagogischen Eignung vorliegt, dem Unterrichtseinsatz wie folgt zugestimmt. Ist ein Seiteneinsteiger bereits mindestens ein Schuljahr an einer Ersatzschule tätig und hat er sich aus der Sicht seiner Schulleitung entsprechend bewährt, darf die Schulleitung entscheiden, diesen auch in Abschlussklassen (Schuljahrgang 10 (Sek I) und Schuljahrgang 12 (Sek II) und Prüfungen einzusetzen (Schuljahrgang 10 (Sek I) und Schuljahrgang 12 (Sek II)).

Ein Einsatz in Abschlussklassen von Seiteneinsteigern ohne vorherige Feststellung der pädagogischen Eignung kann somit nicht stattfinden.

- Auf das Einreichen amtlich beglaubigter Kopien von Zeugnissen usw. sollte seitens des Landesschulamtes verzichtet werden. Dazu Folgendes:

Bei öffentlichen Schulen liegen die beglaubigten Unterlagen der personalführenden Stelle vor. Bei Schulgründungen und genehmigten Schulen wird ein Verzicht auf die Vorlage der amtlich beglaubigten Kopien für problematisch gehalten.

In den übrigen Fällen könnte der Schulträger die ordnungsgemäße Vorlage der beglaubigten Unterlagen versichern. Er ist jedoch verpflichtet diese vorzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

- An bilingualen Schulen bzw. Schulen mit entsprechenden fremdsprachlichen Profilen kann der Nachweis des C1-Sprachniveaus binnen einer angemessenen Frist nach der Aufnahme der Unterrichtstätigkeit nachgewiesen werden.
- Bei allen anderen Schulen erfolgt entsprechend der Praxis im öffentlichen Schuldienst eine Bescheidung mit der Auflage, den C 1-Nachweis innerhalb von sechs Monaten nachzureichen. Erst danach ist die Aufnahme der Unterrichtstätigkeit möglich.

Diese Hinweise werden bereits im Genehmigungsverfahren zu Unterrichtsgenehmigungen umgesetzt.

Sie gelten bis zum Inkrafttreten einer neuen schulgesetzlichen Regelung, längstens jedoch bis zum 31.12.2023.